

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1980	Nummer 127
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	24. 6. 1980	RdErl. d. Kultusministers Errichtungserlaß für die Gesamtseminare	2855
20320	18. 11. 1980	RdErl. d. Finanzministers Auszahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen	2855
20522	21. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Polizeimusikkorps	2855
2100	13. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	2855
21210	11. 6. 1980	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	2856
2160	12. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)	2856
2160	12. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG); Verfahren bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten	2859
2160	18. 11. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	2862
2240	20. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Förderung kultureller Belange heimatloser Ausländer	2862
236	17. 11. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen	2863
26 20531	18. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern	2863
7130	13. 11. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2864
772 770	7. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen	2864
772 770	11. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwassereinleitungen nach § 60 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)	2866
913	10. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau	2866

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
17. 11. 1980	Bek. – Jugoslawisches Konsulat, Dortmund	2873
	Innenminister	
20. 11. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	2873
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 11. 1980	Bek. – Jahresabschluß 1978 des Westf. Landeskrankenhauses Lengerich	2873
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 72 v. 10. 12. 1980	2875

2000

I. Errichtungserlaß für die Gesamtseminare

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1980 -
Z C 2 - 11.30.14

Durch das Landesbesoldungsänderungsgesetz vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486) ist das Amt des Regierungsschuldirektors an einem Gesamtseminar als Leiter des Fortbildungsbereichs geschaffen worden. Die organisatorische Umsetzung dieser Maßnahme erfordert eine Korrektur der Ziff. 5.1 des Errichtungserlasses der Gesamtseminare. Die Ziff. 5.1 des RdErl. v. 25. 7. 1977 (SMBL. NW. 2000) erhält folgende Fassung:

- 5.1 Das Gesamtseminar gliedert sich in Ausbildungsbereiche
- für das Lehramt für die Primarstufe,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
 - für das Lehramt für Sonderpädagogik und in den Fortbildungsbereich.

- MBL. NW. 1980 S. 2855.

20320

Auszahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1980 -
B 2104 - 18 - IV A 2

In meinem RdErl. v. 6. 7. 1961 (SMBL. NW. 20320) erhält Nr. 1.1 folgende Fassung:

- 1.1 Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag ausbezahlt, der dem Zeitabschnitt vorangeht, für den die Auszahlung bestimmt ist. Fällt der letzte Werktag auf einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der vorhergehende Freitag.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1980 S. 2855.

20522

Polizeimusikkorps

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1980 -
IV C 3/D 1 - 872/5014

Für die personelle Besetzung und den Musikeinsatz der Polizeimusikkorps gilt ab 1. 1. 1981 folgende Regelung:

- 1 **Anteil der Angestellten**
Bei den Polizeimusikkorps können im Rahmen der festgelegten Sollstärken und der zur Verfügung stehenden Angestelltenstellen jeweils bis zu 10 Angestellte verwendet werden.
- 2 **Dienstliche Musiktätigkeit der Polizeimusikkorps**
 - 2.1 Polizeimusikkorps können eingesetzt werden:
 - 2.1.1 bei dienstlichen Veranstaltungen,
 - 2.1.2 zu Anlässen, bei denen die Teilnahme eines Polizeimusikkorps im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt,
 - 2.1.3 bei sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Art und Bedeutung der Mitwirkung eines Polizeimusikkorps nicht entgegenstehen.
 - 2.2 Einsätze nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 gehen den Einsätzen nach Nr. 2.1.3 vor. Über die Zuordnung eines Musikeinsatzes zu den Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 entscheidet der Behördenleiter.

- 2.3 An den Veranstaltungen nach Nr. 2.1 nehmen die Angehörigen der Polizeimusikkorps dienstlich teil. Sie erhalten dafür keine besondere Vergütung. Die Dienstpläne sind auf die in Nr. 2.1 genannten Veranstaltungen abzustimmen.

- 2.4 Wird ein Polizeimusikkorps bei Veranstaltungen nach Nr. 2.1.3 eingesetzt, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen.

Es werden berechnet:

- a) Reisekosten, Transportkosten pp.
- b) eine Pauschalvergütung, die im Regelfall bei einem Einsatz der gesamten Polizeimusikkorps 900 DM pro Stunde beträgt. Bei einem teilweisen Einsatz ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.

Bei Veranstaltungen, die wohltätigen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann von der Erhebung der Vergütung sowie der Erstattung der Reise- und Transportkosten ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Einnahmen sind bei Kapitel 03 110, Titel 119 40 zu buchen.

- 2.5 Die Musikinstrumente, das Zubehör und die Noten sind dienstlich zu beschaffen und instandzuhalten. Die Ausgaben sind bei Titel 515 13 nachzuweisen. Die Ausgabemittel sind gem. § 15 Abs. 2 LHO zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen; sie stehen daher auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

3 Außerdienstliche Musiktätigkeit

- 3.1 Die Angehörigen der Polizeimusikkorps dürfen außerhalb des Dienstes auf Veranstaltungen spielen; sie können auch in fremden Orchestern mitwirken. Es handelt sich dabei um eine Nebentätigkeit im Sinne der §§ 67 ff. des Landesbeamtengesetzes i. V. m. der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW.

- 3.2 Sofern sie als Polizei erkennbar auftreten wollen, ist die Zustimmung des Behördenleiters erforderlich.

- 3.3 Die außerdienstliche Musiktätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Proben darf nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

- 4 Meine RdErl. v. 29. 4. 1959 (n. v.) - IV D 1 - 62 - 12.10 - (SMBL. NW. 20522) und v. 28. 12. 1978 (n. v.) - IV D 1 - 5014 - werden hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1980 S. 2855.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1980 -
I C 3 / 38.16

Der RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) ist seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Oktober 1965 auf Ausländer nicht mehr anzuwenden. Seitdem ist eine Reihe von Vorschriften des RdErl. v. 12. 1. 1960 insbesondere durch ausländerrechtliche Bestimmungen ersetzt und infolgedessen gegenstandslos geworden. Bisher ist von einer förmlichen Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen abgesehen worden. Im Zuge der Vorschriftenbereinigung wird der RdErl. v. 12. 1. 1960 nunmehr wie folgt geändert:

- 1 Die Inhaltsübersicht einschließlich der Aufzählung der Anlagen entfällt.
- 2 Der Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ erhält folgende Fassung:
Zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen - PaßG - vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), sind ergangen:

1. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG) vom 12. Juni 1967 (BGBl. I S. 598), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 93),
 2. die Paßgebührenverordnung (PaßGebV) vom 18. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2757),
 3. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen – PaßVwV – v. 28. 8. 1961 (BAnz. Nr. 168, BGBl. I S. 227), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 20. 12. 1963 (BAnz. Nr. 239).
Zur Ausführung der Vorschrift unter Nr. 3 wird folgendes bestimmt:
- 3 Die Abschnitte A. Paßverordnung – PaßVO – und B. Paßgebührenverordnung – PaßgebVO – entfallen.
 - 4 Der Abschnitt C. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen – AVV – wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Abschnittsüberschrift entfällt.
 - 4.2 Nummer 2.1 entfällt.
 - 4.3 Nummer 3. entfällt.
 - 4.4 In Nummer 4.1 entfallen die Sätze 3 bis 5.
 - 4.5 In Nummer 5.8 entfällt Satz 3.
 - 4.6 In Nummer 14.232 entfallen die beiden letzten Sätze.
 - 4.7 Nummer 14.24 entfällt.
 - 4.8 Die Nummern 15.2 und 15.3 entfallen.
 - 4.9 Die Überschrift hinter Nummer 23 und die Nummern 24 bis 28 entfallen.
 - 4.10 Nummer 32.6 entfällt.
 - 4.11 Die Nummern 37, 39 und 40 entfallen.
 - 4.12 Nummer 42.2 entfällt.
 - 4.13 Die Überschrift hinter Nummer 42.4 und die Nummern 43 bis 84 entfallen.
 - 5 Die Anlagen 1, 2, 5 und 6 entfallen.

– MBl. NW. 1980 S. 2855.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein Vom 11. Juni 1980

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1980 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1980 – V A 1 – 0810.86.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 11 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBL. NW. 21210) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Überleitungsabkommen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 2856.

2160

Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1980 – IV D 4 – 6001.6

Mein RdErl. v. 7. 11. 1977 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Blatt 2 der Anlage 1 und Blatt 5 der Anlage 1 werden, wie aus der Anlage zu diesem Runderlaß ersichtlich, ge-
faßt.

Anlagen

Tageseinrichtung für Kinder in

Blatt 2

6 Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG:

Datum der Verfügung

Ist die Befreiung befristet erteilt worden?

Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten?

Ja, bis

Nein

Ja

Nein

7 Ist die Einrichtung in der Woche regelmäßig an mindestens 4 Werktagen, durchschnittlich mindestens zwischen 3 bis 4 Stunden täglich geöffnet?

An wieviel Stunden ist die Einrichtung in der Woche geöffnet?

Ja

Nein

8 Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:

Gruppen

Plätze

davon



für Kinder im Alter von – bis Jahren

Gruppe 1

Gruppe 2

Gruppe 3

Gruppe 4

Gruppe 5

Gruppe 6

9 Aufgenommene Kinder insgesamt im abgelaufenen RJ: (Siehe Nr. 1.2 und 2 meines RdErl. v. 12. 11. 1980 – SMBl. NW 2160 –)

im Jahresdurchschnitt



im Alter von 3 bis 6 Jahren

ganztagig mit Verpflegung untergebracht und betreut



davon in den einzelnen Gruppen



Gruppe 1

Gruppe 2

Gruppe 3

Gruppe 4

Gruppe 5

Gruppe 6

10 Erklärung zur Unterbelegung

10.1

Wird die Mindestgruppenstärke gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BKVO unterschritten?

Bei „Nein“ entfällt die Beantwortung von 10.2, 10.3 und 10.4!

Ist der Träger ein Jugendamt, ist bei „Ja“ eine zusätzliche Erklärung über die Bemühungen zur Erreichung der Mindestgruppenstärke abzugeben.

Ja, seit

Nein

10.2

(Entfällt bei jugendamtseigenen Einrichtungen)

Ist die Mitteilung darüber an das Jugendamt erfolgt?

Ja, am

Nein

10.3

(Entfällt bei jugendamtseigenen Einrichtungen)

Hat das Jugendamt weitere Kinder vermittelt?

Ja

Nein

10.4

Ist die Aufnahme von Kindern abgelehnt worden?

☐ Ja☐ Nein

Bei „Ja“ Stand die Ablehnung im Einklang mit den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 KGG vereinbarten Aufnahme-grundsätzen

Ja

Nein

12 Sind Personalkostenzuschüsse für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen gewährt worden?

Ja

Nein

13 Räumliche Situation der Einrichtung

13.1

Gruppenräume

13.2

Zusätzliche Gruppenräume von mind. 15 qm, aber weniger als 25 qm Grundfläche

13.3

Zusätzliche Gruppenräume von 25 qm oder mehr qm Grundfläche

13.4

Liege- und Gymnastikräume

13.5

Der Bau der Einrichtung wurde vor dem 1. 1. 1974 bezuschußt

13.6

Der Bau der Einrichtung wurde nach dem 1. 1. 1974 bezuschußt. Die Planung erfolgte nach den Richtlinien vom 30. 11. 1973

2160

**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)
Verfahren bei der Gewährung von
Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG
in Verbindung mit § 4 der Verordnung
über die Bestandteile und Angemessenheit
der Betriebskosten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1980 - IV D 4 - 6001.50

Durch § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), - SGV. NW. 216 - ist die Regelung über Mindestgruppenstärken weiter an die veränderten Verhältnisse angepaßt worden. Ferner können die Gruppenstärkeregelungen, die bisher nur auf die einzelne Gruppe ausgerichtet waren, auch auf die Gesamteinrichtung bezogen werden.

1 Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

1.1 Zu Satz 1

Als Tagesstättengruppe ist jede Gruppe anzuerkennen, die als solche im Rahmen der Befreiung nach § 79 i. V. mit § 28 ff. Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) genehmigt ist und für die im Jahresdurchschnitt mindestens 10 Kinder ganztägig mit Verpflegung angemeldet sind (Tagesstättenkinder). Für alle Gruppen von 0; 4 bis 6 Jahren vermindert sich die Zahl 10 auf 8.

Hat das Landesjugendamt im Rahmen der Heimaufsicht aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse oder wegen der Aufnahme von Kindern, die einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, die Gruppenstärke niedriger als 20 festgesetzt, so vermindert sich die Zahl 10 auf 50% der im Befreiungsbescheid festgesetzten Plätze.

1.2 Zu Satz 2

Eine Förderung als Tagesstättengruppe ist auch dann zulässig, wenn ein Teil der Tagesstättenkinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird. Dadurch soll ermöglicht werden, die fachlich unerwünschte Konzentration der Tagesstättenkinder in einer Gruppe zu vermeiden. Die Träger sind daher berechtigt, in Nr. 9 des Antrages auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses (Anlage 1 meines RdErl. v. 7. 11. 1977 - SMBl. NW. 2160 -) die Tagesstättenkinder im Austausch gegen andere Kinder konzentriert bei einer oder mehreren Gruppen auszuweisen.

1.3 Zu Satz 3

1.3.1 Die Mindestgruppenstärke beträgt nur dann mehr als 20 Kinder, wenn der Träger unter Berücksichtigung von Nummer 1.3.2 und 1.3.3 in die Kindergartengruppen der Einrichtung durchschnittlich mehr als 20 Kinder aufnehmen könnte.

1.3.2 Verminderung der Gruppenstärke trotz zumutbarer Bemühungen

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 1. Alternative der Verordnung werden von den Bewilligungsbehörden bei der Entscheidung über Anträge nach § 17 KgG überprüft und festgestellt.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Betriebskostenverordnung ist uneingeschränkt anzuwenden, wenn der Träger die Möglichkeit gehabt hätte, die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern zu erreichen. Dies ist der Fall, wenn

1.3.2.1 der Träger eines Kindergartens, die Aufnahme von Kindern abgelehnt hat, obwohl sie im Einklang mit den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) vereinbarten Aufnahmegrundsätzen gestanden hätte;

1.3.2.2 die Mitteilung nach Nr. 10.2 des Antrages auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses (An-

lage 1 meines RdErl. v. 7. 11. 1977) erst drei Monate nach der Unterschreitung der Mindestgruppenstärke beim Jugendamt eingegangen ist, es sei denn, daß

1. der Träger darlegt, daß er sich um die Aufnahme weiterer Kinder bemüht hat und
2. das Jugendamt für die Zeit der Unterschreitung bestätigt, daß weitere Kinder nicht hätten vermittelt werden können;

1.3.2.3 die schriftliche Erklärung nach Nr. 10.2 des Antrages auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses (Anlage 1 meines RdErl. v. 7. 11. 1977) erkennen läßt, daß das Jugendamt sich nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Weise bemüht hat, die Mindestgruppenstärke zu erreichen.

1.3.3 Verminderung der Gruppenstärke wegen der besonderen räumlichen Verhältnisse oder wegen der Aufnahme von Kindern, die einer besonders intensiven Betreuung bedürfen.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine entsprechende Festsetzung des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimaufsicht voraus. Die Festsetzung kann sich z. B. unmittelbar aus dem Befreiungsbescheid oder aus einem sonstigen Schreiben ergeben. Mit Zustimmung des Trägers kann die Festsetzung rückwirkend erfolgen. Voraussetzung der Festsetzung durch das Landesjugendamt ist, daß sie zur Gewährleistung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen erforderlich ist (§ 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 JWG, § 43 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 - GV. NW. S. 248 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 - SGV. NW. 216 -).

1.3.3.1 Die Möglichkeit, eine verminderte Gruppenstärke wegen der besonderen räumlichen Verhältnisse anzuerkennen, stellt im Gegensatz zu der alten Fassung der Verordnung außer der Festsetzung im Rahmen der Heimaufsicht keine weiteren Voraussetzungen mehr auf.

1.3.3.2 Die Festsetzung der niedrigeren Gruppenstärke durch das Landesjugendamt kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn der Betreuungsaufwand in der Gruppe dadurch erheblich erhöht wird, daß z. B. Behinderte, mehrere verhaltens- oder entwicklungsgestörte Kinder oder mehrere Ausländer- oder Aussiedlerkinder mit erheblichen Sprach- und Sozialisationsdefiziten betreut werden.

1.4 Zu Satz 4

1.4.1 Die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung müssen auch bei der weiteren Verminderung der Gruppenstärke auf 15 Kinder vorliegen. Nr. 1.3.2 dieses Runderlasses gilt entsprechend.

1.4.2 Der Träger soll die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichten, sobald sich abzeichnet, daß eine Mindestgruppenstärke von 20 Kindern nicht nur vorübergehend unterschritten wird.

1.4.3 In den Fällen, in denen das Landesjugendamt Bewilligungsbehörde ist, nimmt das Jugendamt zu den Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung mit einer Erklärung nach dem Muster der Anlage schriftlich Stellung. Das Landesjugendamt unterrichtet den Träger über das Jugendamt mit vorläufigem Bescheid über seine Entscheidung.

Anlage

Ist das Jugendamt Bewilligungsbehörde, unterrichtet es den Träger mit vorläufigem Bescheid über seine Entscheidung.

1.4.4 Sind für denselben Wohnbereich mehrere Bewilligungsbehörden zuständig, haben sie ihre Entscheidungen aufeinander abzustimmen.

1.4.5 Unter Wohnbereich (§ 6 Abs. 2 des Kindergartengesetzes) ist ein abgrenzbares Siedlungsgebiet zu verstehen, das grundsätzlich den Einzugsbereich mehrerer Kindergärten umfaßt. Die Größe der Wohnbereiche kann je nach den örtlichen Verhältnissen insbesondere der Gemeindegröße, der Sied-

lungsdichte und der Verkehrswege unterschiedlich sein. In Gebieten mit geringerer Siedlungsdichte kann der Wohnbereich mit dem Einzugsbereich eines Kindergartens zusammenfallen. Ein Maßstab für die Höchstgröße von Wohnbereichen läßt sich § 6 Abs. 3 des Kindergartengesetzes entnehmen, in dem eine gewisse Beziehung zwischen dem Wohnbereich und dem Grundschulbezirk hergestellt wird.

- 1.4.6 Die Gruppenstärke kann nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung dann nicht weiter vermindert werden, wenn alle Kinder in anderen Gruppen in zumutbarer Entfernung aufgenommen werden können, ohne daß dort die zulässige Höchstgruppenstärke überschritten wird. Es kann sich dabei um Gruppen in derselben oder einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Trägers handeln.

Die Ausfüllung des Begriffes „zumutbare Entfernung“ erfordert eine Abwägung des Interesses der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten an möglichst wohnungsnahen Plätzen gegen das in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an der Beibehaltung der Regelgruppenstärke von 25 Kindern. Das öffentliche Interesse tritt um so stärker zurück, je größer die Zahl der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten ist, die ohne die Weiterführung einer Gruppe mit nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung verminderten Gruppenstärke von erheblichen Erschwernissen aufgrund der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse betroffen sind.

- 2 Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

Bei der Feststellung, ob die Mindestgruppenstärken nach Abs. 1 nicht erreicht sind, ist auf die Belegung der Gruppen im Jahresdurchschnitt abzustellen (vgl. Anlage 1 Nr. 9 meines RdErl. v. 7. 11. 1977). Da in mehreren Fällen des § 4 Abs. 1 der Verordnung Mindest- und Höchstgruppenstärken zusam-

menfallen, können bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung bis zu 3 Monate, in denen die Mindestgruppenstärke unterschritten wurde, außer Betracht gelassen werden. Eine Überschreitung der nach dem Befreiungsbescheid nach § 79 Abs. 2 JWG zulässigen Höchstgruppenstärke kann bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt werden.

- 3 Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung

Nach dieser Vorschrift vermindern sich die aner kennungsfähigen Betriebskosten nach § 4 Abs. 2 der Verordnung nur dann, wenn die Summe der Mindestgruppenstärken aller Gruppen der Einrichtung, auf die die Verordnung anwendbar ist, größer ist als die Summe der im Jahresdurchschnitt in allen Gruppen der Einrichtung, auf die die Verordnung anwendbar ist, aufgenommenen Kinder. Eine Überschreitung der nach dem Befreiungsbescheid nach § 79 Abs. 2 JWG zugelassenen Höchstgruppenstärke ist bei der Berechnung der tatsächlichen Belegung nicht zu berücksichtigen.

- 4 Die Bewilligungsbehörden berichten

- 4.1 bis zum 28. Februar eines jeden Jahres über die T. Zahl der in Kraft befindlichen Festsetzungen des vergangenen Jahres nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung, aufgegliedert nach Fallgruppen und festgesetzten Gruppenstärken,

- 4.2 bis zum 31. 12. eines jeden Jahres über die Fälle des T. § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung.

- 5 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft, soweit er im Einzelfall gegenüber den bisherigen Regelungen für den Träger ungünstiger ist, zum 1. 1. 1981. Gleichzeitig treten mein RdErl. v. 14. 10. 1976 (SMBL. NW. 2160) sowie meine Erl. v. 6. 7. 1977 (n. v.) - IV/1 - 6001.50 - und 5. 7. 1979 (n. v.) - IV D 4 - 6001.5 - außer Kraft.

Anlage

....., den
(Jugendamt)

Landschaftsverband

Erklärung

zu § 4 Abs. 1 Satz 4 BKVO

Betr.: Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten;
hier: Anerkennung der Mindestgruppenstärke von 15 Kindern

Einrichtung
Träger
Az. des letzten Bewilligungsbescheides

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1980 (MBL. NW. 1980 S. 2859/SMBL. NW. 2160)

- Die Mindestgruppenstärke von 20 Kindern wird in ☐ Gruppen
nicht mehr erreicht. seit
- Im Wohnbereich des o. a. Kindergartens leben mehr als 55 Kinder
im Kindergartenalter ☐ ja ☐ nein
- Freie Plätze in ausreichender Zahl in anderen Gruppen in
zumutbarer Entfernung stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
- Die Mindestgruppenstärke von 15 Kindern nach § 4 Abs. 1 Satz 4
BKVO ist bisher für ☐ keine Gruppe
☐ 1 Gruppe
☐ 2 Gruppen
des infrage kommenden Wohnbereichs anerkannt worden.
- Der Träger des Kindergartens hat im einzelnen folgendes
unternommen, um die Mindestgruppenstärke von 20 Kindern je
Gruppe zu erreichen:

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 11. 1980 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
(Bundesverband)
Sitz Bonn
(am 18. 11. 1980).

- MBl. NW. 1980 S. 2862.

2240

**Richtlinien
über die Förderung kultureller Belange
heimatloser Ausländer**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 11. 1980 - IV C 4 - 9190

- 1 Grundsatz der Landesförderung
Die kulturellen Belange der heimatlosen Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.
Auf die Landesförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2 Förderungsfähige Maßnahmen
- 2.1 Landesmittel werden nur für Einzelmaßnahmen gewährt, die in der Regel in Nordrhein-Westfalen durchzuführen sind und deren Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- 2.2 Förderungsfähig sind
Veranstaltungen, die die kulturelle Integration oder die Erhaltung und Pflege des eigenen kulturellen Erbes heimatloser Ausländer zum Ziel haben.
- 2.3 Gefördert werden können Maßnahmen in der Trägerschaft des Arbeitskreises ausländischer Flüchtlinge NW und der in diesem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Landesverbände ausländischer Flüchtlinge.
- 3 Art und Umfang der förderungsfähigen Maßnahmen
- 3.1 Es können die Ausgaben für folgende Maßnahmen gefördert werden:
- 3.11 Kulturelle Veranstaltungen (Ergänzungsunterricht, Vorträge, musische Veranstaltungen, Arbeitstagen, Seminare). Veranstaltungen mit weniger als 15 Teilnehmern werden nicht gefördert. Bei Ergänzungsunterricht können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.12 Beschaffung des ausschließlich für Maßnahmen nach Nr. 3.11 erforderlichen Arbeitsmaterials. Hierunter fällt auch die Anschaffung von heimatbezogenen Trachten; nicht dagegen die Herausgabe von Schrifttum. Das Arbeitsmaterial mit einem Wert von mehr als 500,- DM ist zu inventarisieren.
- 3.13 Pauschale für Sachausgaben des Arbeitskreises ausländischer Flüchtlinge NW und der dem Arbeitskreis angeschlossenen Landesverbände in Höhe von
 - bis zu 25,- DM je Einzelmaßnahme einschließlich der Reisekosten für vorbereitende Fahrten,
 - bis zu je 2400,- DM jährlich für den Arbeitskreis ausländischer Flüchtlinge NW und die dem Arbeitskreis angeschlossenen Landesverbände als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
 - bis zu je 2400,- DM jährlich für deren Sachausgaben (Büromaterial, Porto, Reisekosten etc.).
- 4 Förderungsart- und -höhe
- 4.1 Zuwendungen in Form des zweckgebundenen Zuschusses oder der zweckgebundenen Zuweisung können im Wege der Projektförderung je nach Einzelfall in Anwendung der Nr. 2 VV zu § 44 LHO gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Ausgabebedarf.
- 4.2 In der Regel hat der Träger der Veranstaltung Eigenmittel in Höhe von mindestens 50 v. H. der vorgeschlagenen Gesamtkosten nachzuweisen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen auch diese sich an den förderungsfähigen Ausgaben (Eintrittsgelder, Kursgebühren etc.) beteiligen.
- 4.3 Reisekostenvergütungen werden nur in Verbindung mit Arbeitstagen und Seminaren und nur in Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz - LRKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 - GV. NW. S. 214 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 - GV. NW. S. 926 -, - SGV. NW. 20320 -), höchstens jedoch die Sätze der Reisekostenstufe A anerkannt.
- 4.4 Als Ausgaben für Referenten honorare können pro Referat höchstens 150,- DM als förderungswürdig anerkannt werden, sofern die Zeitdauer hierfür eine Doppelstunde nicht unterschreitet. Für Darbietungen künstlerischer Art gilt der vorstehende Honorarsatz entsprechend.
- 4.5 Soweit aufgrund anderweitiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Nr. 2 Mittel von anderen öffentlichen Stellen gewährt worden sind bzw. bekannt ist, daß eine Förderung durch diese Stellen erfolgen wird, ist eine Förderung nach diesen Vorschriften ausgeschlossen.
- 4.6 Soweit Tanz- und Gesangsgruppen/Chöre das Programm wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, sind angemessene Pauschalvergütungen förderungsfähig, deren Höhe vom Regierungspräsidenten vorher zu billigen ist.
- 5 Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungs-nachweisverfahren
- 5.1 Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen oder vorgeschrieben ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -).
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert bzw. ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen nach Eingang im Rahmen des Verwendungszweckes geleistet werden müssen.
- 5.2 Auf Landesebene tätige Antragsteller stellen ihre Anträge beim Regierungspräsidenten in Münster.
- 5.21 Die Anträge sind für das erste Halbjahr jeweils bis zum 30. November des Vorjahres, für das zweite Halbjahr bis zum 31. Mai beim Regierungspräsidenten in Münster einzureichen.
- 5.22 Anträge, die später eingehen oder unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen.
- 5.23 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind,

die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).

Abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO kann der Regierungspräsident den Beginn einer Maßnahme vor der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides als förderungsunschädlich ansehen, wenn es sich um die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen handelt, für die im Vorjahr bereits Landesmittel bewilligt worden sind und der Antrag nach Nr. 5.2 rechtzeitig gestellt worden ist.

- 5.3 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6 Schlußvorschriften

- 6.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien können von mir – in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung mit Einwilligung des Finanzministers und im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO mit Einwilligung des Landesrechnungshofes – zugelassen werden.

- 6.2 Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 2862.

236

Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – B 1005 – 516 – VI A 5 –
u. d. Finanzministers – B 1005 – 43 – II D 4 –
v. 17. 11. 1980

Für Leistungen von Architekten und Ingenieuren bei Bauaufgaben des Landes, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, können bei ab 1. 1. 1981 abzuschließenden Verträgen die nachstehend aufgeführten Stundensätze vereinbart werden:

- | | |
|---|---------|
| a) Freiberuflich Tätige und Partner | |
| In der Regel | 55,- DM |
| (Rahmensatz 45,- bis 70,- DM) | |
| b) Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen c) | |
| z. B. Diplomingenieure, Ingenieure (grad.), Bautechniker | |
| In der Regel | 45,- DM |
| (Rahmensatz 35,- bis 60,- DM) | |
| c) Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben | |
| In der Regel | 30,- DM |
| (Rahmensatz 25,- bis 40,- DM) | |

In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für Leistungen, mit denen Architekten oder Ingenieure bereits beauftragt sind, sind weiterhin die vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 9. 1975 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2863.

26
20531

Ausländerwesen Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1980 –
I C 4/43.711

- 1 Die Entscheidung über den Asylantrag setzt eine Aufklärung des Sachverhalts durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge voraus. Zur Aufklärung des Sachverhalts gehört insbesondere auch die Frage, ob es sich bei dem Antragsteller um die Person handelt, für die er sich ausgibt, ob bei Anträgen mit gleichlautenden Personalien Personenidentität besteht und ob sich der Antragsteller bereits unter anderen Personalien im Bundesgebiet aufgehalten und ggf. unter diesen Personalien bereits ein Asylverfahren betrieben hat.

Nach den Feststellungen des Bundesamtes werden Asylanträge in nicht unerheblicher Zahl unter verschiedenen Personalien gestellt. Diese Doppelanträge werden nicht nur von Ausländern gestellt, die keinen oder einen offensichtlich verfälschten Paß vorweisen, sondern in gleicher Weise auch von solchen Ausländern, die einen echten Paß besitzen, da die Rechtsordnung verschiedener Staaten Namensänderungen ohne besondere Formalitäten oder Schwierigkeiten zuläßt und damit den legalen Besitz eines PASSES mit anderen Personalien ermöglicht. Dieser Personenkreis kann im wesentlichen nur durch Vergleich der Fingerabdrücke festgestellt werden.

Bei der gegebenen Sachlage halte ich es für erforderlich, wie bisher bei allen Asylbewerbern – ausgenommen die in Nr. 3 genannten Personengruppen – erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.

Ersuchen um Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten (Nr. 3.19/1 AuslVwV/AA NW).

- 2 Rechtsgrundlage für erkennungsdienstliche Maßnahmen ist § 3 Abs. 1 Satz 3 AuslG. Nach dieser Bestimmung können erkennungsdienstliche Maßnahmen auch gegen den Willen des Ausländers durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Person oder Staatsangehörigkeit bestehen; die Zweifel müssen durch vernünftige Erwägungen begründet sein (vgl. auch Kloesel-Christ, Deutsches Ausländerrecht, Anm. 5 zu § 3 AuslG).
- 3 Bei folgenden Gruppen von Asylbewerbern ist von einer erkennungsdienstlichen Behandlung für Zwecke des Asylverfahrens abzusehen:
- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG
 - Ehegatten von Deutschen
 - Kinder unter 16 Jahren
 - Inhaber einer gültigen Aufenthaltsberechtigung
 - Inhaber einer gültigen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis
 - Personen, die sich unmittelbar vor der Asylantragstellung ununterbrochen mindestens 1 Jahr erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben,
 - Ehefrauen von Asylberechtigten oder Asylbewerbern
 - Personen, die von der Bundesrepublik Deutschland aus humanitären Gründen im Rahmen besonderer Aufnahmeaktionen aufgenommen worden sind.
- 4 Die erkennungsdienstliche Behandlung besteht aus der Aufnahme der Fingerabdrücke auf das Zehnfingerabdruckblatt (Vordruck NW Pol KP 1a/b) unter Ausfüllung dieses Vordrucks (einfach) sowie der Anfertigung eines dreiteiligen Lichtbildes.
- 5 Das Zehnfingerabdruckblatt ist von der Ausländerbehörde nicht dem Bundeskriminalamt, sondern dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuzuleiten. Von der Übermittlung von Lichtbildern an das Bundesamt ist abzusehen.
- Zur Beschleunigung der Bearbeitung der Asylanträge beim Bundesamt ist es notwendig, das Zehnfingerabdruckblatt **zusammen** mit der „Meldung als Asylbegehrender gemäß § 38 AuslG“ (Schnellbrief) und den weite-

ren erforderlichen Unterlagen (Anhörungsniiederschrift mit genauer Angabe der Personalien und der ladungsfähigen Anschrift des Asylbegehrenden, Ergänzungsbogen, ggf. Asylantrag, Paßablichtung, ggf. Ablichtung der Vollmacht des Rechtsvertreters) dem Bundesamt zuzuleiten.

- 6 Die erkenntnisdienliche Behandlung aus polizeilichen Gründen (§ 10 PolG NW, § 81 b StPO) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 7 Mein RdErl. v. 22. 2. 1979 (n. v.) - I C 3/43.70/43.75 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2863.

7130

Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B 4 - 8843.2 / 8817.4 - (III Nr. 25/80) - u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - v. 13. 11. 1980

Anlage A unseres Gem. RdErl. v. 24. 10. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe s) erhält folgende Fassung:
 - s) Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., 6000 Frankfurt a. Main 1, Bockenheimer Landstr. 126
für Ermittlungen von produktionsspezifischen Emissionen im Bereich der Glasindustrie
2. Folgender Buchstabe t) wird angefügt:
 - t) Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 43000 Essen Bredeney, Wallneyer Str. 6
mit der Beschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

- MBl. NW. 1980 S. 2864.

772

770

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1980 - III C 6 - 6210/2 - 25993

1. Rechtsgrundlage

Nach § 60 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488 / SGV. NW. 77) ist der Einleiter von Abwasser in ein Gewässer verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Stelle untersuchen zu lassen. Die nach § 30 Abs. 1 LWG für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Abwassereinleiter die Untersuchung ganz oder teilweise selbst durchführt.

2. Zweck der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung dient in erster Linie dem Einleiter selbst. Sie soll ihm über einen längeren Zeitraum Aufschluß geben über die Entwicklung des Abwasserdurchflusses und der Abwasserzusammensetzung. Durch die Selbstüberwachung soll der Einleiter selbst erkennen können, ob und wann er zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Produktion oder zur Vorbehandlung des Abwassers oder zur Abwasserreinigung in der Kläranlage zu treffen hat. Die Selbstüberwachung hat keine unmittelbaren wasserrechtlichen Folgen und keine abgabenrechtlichen Folgen. Die Ergebnisse sollen jedoch von den Wasserbehörden und Fachdienststellen insbesondere zur Ursachenforschung bei Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten im Betrieb der Anlagen herangezogen werden.

3. Festlegung der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung ist im Einzelfall in der Erlaubnis bzw. bei der Bescheidumstellung für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer zu regeln.

4. Umfang der Selbstüberwachung

Neben den Parametern, die im wasserrechtlichen Bescheid begrenzt sind, wie Absetzbare Stoffe, CSB, Quecksilber und Cadmium, sind noch auf den Einzelfall abgestimmt, sinnvolle und notwendige Parameter für die Selbstüberwachung festzulegen.

5. Häufigkeit der Selbstüberwachung

Bei der Festlegung der Häufigkeit der Selbstüberwachung sind die individuellen Gegebenheiten, insbesondere der das Abwasser aufnehmenden Gewässer zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird von einer verbindlichen generellen Festlegung der Häufigkeit der Selbstüberwachung durch Rechtsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Um jedoch die Festlegungen nach einheitlichen Kriterien sicherzustellen, sollen die nach § 30 Abs. 1 LWG für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständigen Wasserbehörden bei der Entscheidungsfindung das als Anlage beigefügte Raster zugrundelegen.

Nach diesem Raster sind als Kriterien für die Häufigkeit der Untersuchungen heranzuziehen:

- die Gefährlichkeit der Schadstoffe im Abwasser
- besondere Risikofaktoren
- Auswirkungen auf das Vorflutersystem (Gewässer)
- Nutzeranforderungen an das Vorflutersystem (Gewässer)

Aus der jeweils vorliegenden Kombination dieser Kriterien ergeben sich für die Selbstüberwachung folgende Häufigkeitsstufen:

- Stufe I: Selbstüberwachung 2mal je Woche
- Stufe II: Selbstüberwachung 2mal je Monat
- Stufe III: Selbstüberwachung 6mal je Jahr
- Stufe IV: Selbstüberwachung 4mal je Jahr

In begründeten Fällen können weitere Kriterien berücksichtigt werden oder es kann von den sich nach diesen Kriterien ergebenden Stufen abgewichen werden. Die Festlegung von Zwischenstufen bleibt unbenommen. Für die einzelnen Parameter können unterschiedliche Häufigkeiten vorgesehen werden.

In den wasserrechtlichen Bescheid sollte die Auflage übernommen werden, daß eine um 1 Stufe heraufgesetzte Selbstüberwachung gefordert wird, wenn im Rahmen der behördlichen Überwachung der Abwassereinleitung innerhalb von 12 Monaten mehrfach Überschreitungen der Überwachungswerte festgestellt werden. Das für die behördliche Überwachung zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft gibt dem Einleiter bekannt, wann die zusätzliche Selbstüberwachung wieder eingestellt werden kann.

6. Aufbewahren der Ergebnisse

Nach § 60 Abs. 4 LWG sind die Untersuchungsergebnisse von demjenigen, der die Untersuchungen durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unverzüglich vorzulegen.

Im Regelfall soll von der Forderung einer generellen Zuleitung der Untersuchungsergebnisse an staatliche Stellen abgesehen werden. Allerdings sollte das StAWA von Zeit zu Zeit Einsicht in die beim Einleiter aufbewahrten Unterlagen nehmen. Nur in besonderen Fällen sollte das StAWA die Vorlage fordern, wenn sich z. B. erhebliche Abweichungen zwischen den Ergebnissen der behördlichen und der Selbstüberwachung ergeben oder bei der behördlichen Überwachung Höchstwertüberschreitungen festgestellt werden. Auch dann sollte nur eine zeitweise Übersendung der Ergebnisse der Selbstüberwachung verlangt werden, soweit dies beispielsweise für eine Ursachenuntersuchung erforderlich ist.

Eine regelmäßige Vorlage der Selbstüberwachungswerte ist im wasserrechtlichen Bescheid nur dann vorzusehen, wenn Begrenzungen an Langzeitproben z. B. aus internationalen Regelungen vorgenommen werden müssen, die durch behördliche Untersuchungen nicht kontrolliert werden können (Beispiel: monatliche Chlorkfrachtbegrenzung).

Anlage

Entscheidungsraster für die Häufigkeit der **ÜBERWACHUNG VON ABWASSERLEITUNGEN**

Anlage

Fall	Kriterien für die Häufigkeit der Untersuchungen											Selbstüberwachung Stufe			
	Gefährlichkeit der Schadstoffe			Besondere Risikofaktoren		Auswirkungen auf das Vorflutersystem			Nutzungsanforderung Vorflutersystem			I	II	III	IV
	besonders gefährlich	gefährlich	abbau- bar	vor- handen	nicht vor- handen	ent- schei- dend	er- kenn- bar	kaum	hohe	mitt- lere	ge- ringe				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
1	x			x		x			x			x			
2	x			x		x				x		x			
3	x			x		x					x		x		
4	x			x			x		x				x		
5	x			x			x			x			x		
6	x			x			x				x			x	
7	x			x				x	x				x		
8	x			x				x		x			x		
9	x			x				x			x			x	
10	x				x	x			x				x		
11	x				x	x				x			x		
12	x				x	x					x			x	
13	x				x		x		x				x		
14	x				x		x			x				x	
15	x				x		x				x				x
16	x				x			x	x				x		
17	x				x			x		x				x	
18	x				x			x			x				x
19		x		x		x			x				x		
20		x		x		x				x			x		
21		x		x		x					x		x		
22		x		x			x		x					x	
23		x		x			x			x				x	
24		x		x			x				x			x	
25		x		x				x	x					x	
26		x		x				x		x				x	
27		x		x				x			x			x	
28		x			x	x			x					x	
29		x			x	x				x					x
30		x			x	x					x				x
31		x			x		x		x					x	
32		x			x		x			x					x
33		x			x		x				x				x
34		x			x			x	x					x	
35		x			x			x		x					x
36		x			x			x			x				x
37			x	x		x			x				x		
38			x	x		x				x					x
39			x	x		x					x				x
40			x	x			x		x					x	
41			x	x			x			x					x
42			x	x			x				x				x
43			x	x				x	x					x	
44			x	x				x		x					x
45			x	x				x			x				x
46			x		x	x			x					x	
47			x		x	x				x					x
48			x		x	x					x				x
49			x		x		x		x					x	
50			x		x		x			x					x
51			x		x		x				x				x
52			x		x			x	x					x	
53			x		x			x		x					x
54			x		x			x			x				x

772
770

Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwassereinleitungen nach § 60 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. 11. 1980 - III C 6 - 6210/2 - 25993

1. Nach § 60 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) ist der, der Abwasser in ein Gewässer einleitet, grundsätzlich verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch eine von der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsident) zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die von den oberen Wasserbehörden jeweils für ihren Dienstbezirk zugelassenen Untersuchungsstellen müssen die personellen und materiellen Voraussetzungen für
 - eine ordnungsgemäße Probenahme,
 - eine einwandfreie Durchführung der Abwasseruntersuchung auf die üblicherweise begrenzten Abwasserinhaltsstoffe und
 - eine fachgerechte Beratung der Abwassereinleiter gewährleisten. Um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung bei der Zulassung der Untersuchungsstellen durch die oberen Wasserbehörden zu erreichen, müssen die Stellen, die sich um Zulassung bemühen, folgende Kriterien erfüllen:

a) Die Untersuchungsstelle muß mindestens

- einen Diplom-Chemiker, Diplom-Biologen oder einen Lebensmittelchemiker, der die Voraussetzungen zum Führen dieser Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 2125) erfüllt, mit mehrjährigen, einschlägigen Erfahrungen in Untersuchung und Beurteilung auf dem Gebiet der Wasseranalytik (Abwasser oder Flußwasser),
- einen graduierten Ingenieur mit praktischen Erfahrungen in der Abwassertechnik,
- einen Laboranten, der bei seiner bisherigen Tätigkeit Erfahrungen in der Wasseranalytik, insbesondere bei Abwasser- oder Flußwasseruntersuchungen gesammelt hat, und
- einen Probenehmer (Techniker) mit Erfahrungen für Probenahme, die Abwasserdurchflußmessung und die „Feldanalytik“,
- eine in der Hälterung von Fischen ausgebildete Laborkraft, soweit eine Zulassung für die Überwachung der Fischgiftigkeit nach Abwasserabgabengesetz erfolgt,

hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigen.

b) Die Untersuchungsstelle soll neben den üblichen Geräten eines chemischen Laboratoriums mindestens noch mit folgenden Geräten ausgestattet sein:

- die für die Probenahme und für die Bestimmung der Absetzbaren Stoffe erforderlichen Geräte mit Sicherstellung der erforderlichen Genauigkeit;
- die für die „Feldmessung“ erforderlichen Meßsonden (pH-, Sauerstoff-, Leitfähigkeit- und Temperaturmessung);
- eine Einrichtung zur CSB-Bestimmung entsprechend den Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG sowie zur Entsorgung der silber- und quecksilberhaltigen Abwässer;
- ein Atomabsorptionsspektrophotometer mit Hg-Aufsatz;
- ein Photometer;
- sind weitere Inhaltsstoffe zu bestimmen, so werden - vor allem bei organischen Verbindungen - noch ein IR-Spektrometer und ein Gaschromatograph benötigt;
- soweit eine Zulassung für die Überwachung der Fischgiftigkeit nach Abwasserabgabengesetz erfolgt, mehrere Becken zur Hälterung von Testfischen sowie zur Durchführung des Fischtests.

c) Soll die Untersuchungsstelle auch für die biologischen Untersuchungen im Gewässer gemäß § 4 Abs.

2 Nr. 1 WHG zugelassen werden, so muß sie einen Diplom-Biologen und eine in der biologischen Gewässeruntersuchung ausgebildete Laborkraft hauptamtlich beschäftigen.

Für diese Untersuchungen werden speziell folgende Geräte noch benötigt:

Eine Standardausrüstung für die limnologische Gewässeruntersuchung (ein umgekehrtes Mikroskop und Probenahmegerät für Plankton).

- d) Alle zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an Ringtests des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen unentgeltlich teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht nur für solche Parameter, die im Rahmen der Selbstüberwachung anstehen.
 - e) In der Zulassung hat die obere Wasserbehörde die Parameter, die von der jeweiligen Untersuchungsstelle überwacht werden können, und die Überwachungskapazität (Probenahmen pro Jahr) festzustellen.
 - f) Die Zulassung ist nur unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Mindestens alle zwei Jahre sind die Voraussetzungen der Zulassung durch die obere Wasserbehörde zu überprüfen.
 - g) Ausnahmen von den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien kann die obere Wasserbehörde nur dann zulassen, wenn das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen die Gleichwertigkeit der personellen und materiellen Ausstattung bestätigt.
2. Die nach § 30 Abs. 1 LWG für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Wasserbehörde kann gem. § 60 Abs. 1 LWG widerruflich zulassen, daß der Abwassereinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die in der Erlaubnis zur Selbstüberwachung geforderten Probenahmen und Untersuchungen durch eigenes Personal und mit der vorhandenen Laborausstattung ordnungsgemäß und zuverlässig durchgeführt werden können. Die Anforderungen sollen den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechen, sie sollen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft formuliert werden. Ziffer 1 findet keine Anwendung.
 3. Die Fischteste im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit nach dem Abwasserabgabengesetz sind Tierversuche im Sinne des § 7 Tierschutzgesetz. Sie sind dem insoweit zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Eine tierschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, da es sich um Tierversuche handelt, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift durchgeführt werden (§ 8 Abs. 6 Nr. 1 Tierschutzgesetz).

- MBl. NW. 1980 S. 2866.

913

Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 11. 1980 - VI/B 1 - 30 - 05 (160) - 54/80

Hiermit gebe ich die „Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau“ bekannt. Ich bitte, sie bei Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen zugrunde zu legen und empfehle deren Anwendung auch bei Baumaßnahmen an Kreis- und städtischen Straßen.

Über Erfahrungen mit den „Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau“ bitte ich, mich bis zum 31. Dezember 1982 zu unterrichten.

T.

Vorläufige Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau

(Ausgabe November 1980)

0. Vorbemerkung

Da das Prüfverfahren zur Bestimmung der Volumenzunahme z. Z. noch in Erprobung ist, gelten diese Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen nur für LD-Schlacken, deren Gehalt an freiem Kalk nicht mehr als 4 Gew.-% beträgt.

1. Allgemeines

Diese Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen enthalten neben einer allgemeinen Beschreibung der LD-Schlacke Anforderungen, die im bituminösen Straßenbau an diesen Mineralstoff gestellt werden sowie Angaben zu seiner Prüfung und Güteüberwachung.

LD-Schlacken nach diesen Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen können in allen bituminösen Schichten nach den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (TV bit)“ Teile 1 bis 6, nach den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau (TVT)“ sowie nach den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (TV-LW)“ verwendet werden. Diese vorläufigen Technischen Lieferbedingungen gelten nicht für die Verwendung von LD-Schlacken in ungebundenen Schichten.

Anlage 1 Auf anwendungstechnische Besonderheiten wird in Anlage 1 hingewiesen.

2. Begriffe

LD-Schlacke ist eine Stahlwerksschlacke, die bei der Erzeugung von Rohstahl nach dem LD-Verfahren¹⁾ anfällt. Sie zählt nicht zu den Hochofenschlacken und Metallhüttenschlacken (siehe DIN 4301²⁾).

Als flüssige Gesteinsschmelze erstarrt die LD-Schlacke in Beeten zu einem kristallinen, grauen, wenig porigen Gestein. Je nach Aufbereitung werden Schotter, Splitte und Sande sowie Edelsplitte und Edelbrechsande mit rauher, kantiger Oberfläche hergestellt.

LD-Schlacke besteht in der Hauptsache aus Dicalciumsilikaten, Eisenoxiden und Calciumferriten. Daneben enthält die Schlacke aus metallurgischen Gründen einen geringen Anteil an freiem Kalk.

Durch Zutritt von Wasser kann der freie Kalk zu Calciumhydroxid reagieren. Bei einem zu hohen Gehalt an freiem Kalk kann die Raumbeständigkeit beeinträchtigt werden (siehe Nr. 3.1). Daneben können geringe Mengen an Calciumhydroxid in Lösung gehen, die den pH-Wert des Wassers vorübergehend erhöhen. Dieses Verhalten ist bei Verwendung von LD-Schlacken in bituminös gebundenen Schichten nicht von Bedeutung.

Darüber hinaus wird auf den Abschnitt „Begriffe“ der „Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (TL Min)“ verwiesen.

3. Anforderungen

Für LD-Schlacke gelten die TL Min und das Rundschreiben StB 26/38.56.05-20/26043 Va 78 des Bundesministers für Verkehr v. 19. 9. 1978 mit den Anforderungen an den Schlag-Zertrümmerungswert sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

3.1. Raumbeständigkeit

LD-Schlacken müssen ausreichend raumbeständig sein. Sie dürfen keine Bestandteile, die quellen, zerfallen, sich lösen oder sich chemisch umsetzen, in für die Raumbeständigkeit schädlichen Mengen enthalten.

Eine ausreichende Raumbeständigkeit ist gegeben, wenn der Gehalt an freiem Kalk nicht mehr als 4 Gew.-% beträgt.

Bei Überschreitung dieses Wertes gilt die Raumbeständigkeit als ausreichend, wenn die Volumenzunahme^{*)} bei Verwendung von LD-Schlacke in Deckschichten nicht mehr als 1,0 Vol.-% sowie in Asphaltbinderschichten und bituminösen Tragschichten nicht mehr als 2,5 Vol.-% beträgt.

Die genannten Höchstwerte für den Gehalt an freiem Kalk und für die Volumenzunahme wurden auf Grund bisheriger Erfahrungen festgelegt und sind daher als vorläufig zu betrachten.

3.2. Rohdichte

Die Rohdichten von LD-Schlacke sind erfahrungsgemäß $> 3,2 \text{ g/cm}^3$. Dieser Wert gilt als Anhaltswert, nicht aber als Anforderung.

Da die Rohdichten von LD-Schlacken auch aus einem Lieferwerk streuen können, sind zusätzliche Vereinbarungen zwischen Lieferant und Abnehmer über die bei der Lieferung einzuhaltende Streubreite für die Rohdichte zweckmäßig.

3.3. Widerstandsfähigkeit gegen Schlag

LD-Schlacken müssen ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Schlag aufweisen. Der Schlagzertrümmerungswert am Splitt 8/12 beträgt zwischen 10 und 26 Gew.-%. Er darf die obere Grenze nicht überschreiten.

Je nach Verwendungszweck kann dieser Bereich eingeschränkt werden. Die Festlegung der dann zu fordernden Schlagzertrümmerungswerte von Splitt ist nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei sind zum Beispiel zu berücksichtigen:

- örtliche Verkehrsverhältnisse,
- spezielle Mischgutrezepturen,
- Einflüsse auf die Haltbarkeit der Fahrbahnbefestigungen,
- voraussichtliche Unterhaltungs- und Erneuerungskosten sowie Liefermöglichkeiten.

4. Prüfung

Zum Nachweis der Güteeigenschaften der LD-Schlacken sind die in den TL Min unter Bezug auf das „Merkblatt für die Prüfung von Mineralstoffen im Straßenbau“ genannten Prüfverfahren, gegebenenfalls ergänzt um die im folgenden genannten, anzuwenden.

4.1. Bestimmungen des Gehalts an freiem Kalk

Der Gehalt an freiem Kalk ist nach einem der in Anlage 2 angegebenen Verfahren zu ermitteln. Anlage 2

4.2. Bestimmung der Volumenzunahme

Die Bestimmung der Volumenzunahme ist nach dem in Anlage 3^{*)} beschriebenen Prüfverfahren durchzuführen. Anlage 3

5. Eignungsnachweis und Güteüberwachung

Bei Eignungsnachweis und Güteüberwachung sind die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau (RG Min)“ zu beachten.

Zusätzlich zu den in diesen Richtlinien genannten Maßnahmen ist bei LD-Schlacken besondere Aufmerksamkeit auf die Kontrolle der Raumbeständigkeit zu verwenden. Für den Eignungsnachweis und die zweimal im Jahr durchzuführende Fremdüberwachung sind hierzu der Gehalt an freiem Kalk sowie die Volumenzunahme zu bestimmen^{**)}. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist bei jedem Schlackenabstich der Gehalt an freiem Kalk zu ermitteln.

Die Rohdichte ist bei der Eigenüberwachung mindestens 1 × wöchentlich je Lieferkörnung sowie bei der Fremdüberwachung 2 × im Jahr festzustellen.

¹⁾ Linz-Donawitz-Verfahren, siehe II. Römpf, Chemie-Lexikon, Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1966

²⁾ DIN 4301, Hochofenschlacken, Stahlwerksschlacken und Metallhüttenschlacken im Bauwesen

^{*)} Das Prüfverfahren zur Bestimmung der Volumenzunahme ist zur Zeit noch in Erprobung. Anlage 3 wird zu gegebener Zeit nachgereicht.

^{**)} Bis zum Erscheinen der Anlage 3 „Bestimmung der Volumenzunahme“ ist beim Eignungsnachweis und bei der Fremdüberwachung nur der Gehalt an freiem Kalk zu bestimmen.

Anlage 1
zu den Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen
für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau

Anwendungstechnische Besonderheiten bei der Verwendung von LD-Schlacken im bituminösen Straßenbau

Bei der Erstellung der Eignungsprüfung für das bituminöse Mischgut ist zu beachten, daß LD-Schlacken höhere Rohdichten als die üblichen Mineralstoffe aufweisen und deshalb in der Regel die in den Technischen Vorschriften genannten Mindestbindemittelgehalte in Gew.-% unterschritten werden müssen. Zur Festlegung des zweckmäßigen Bindemittelgehalts sollte daher jeweils die Zusammensetzung der im Labor untersuchten bituminösen Gemische zunächst in Volumenprozent umgerechnet und mit bekannten Mischgutzusammensetzungen verglichen werden. Die volumetrische Zusammensetzung bituminöser Gemische ist unabhängig von der Rohdichte der darin enthaltenen Mineralstoffe.

Als Beispiel sind in der Tabelle die Ergebnisse einer Eignungsprüfung mit Versuchsreihen nach Marshall für Asphaltbeton 0/16 mm mit Splitt aus LD-Schlacke und zum Vergleich mit Basalt- und Moräne-Splitt angegeben, wobei die Kornzusammensetzung des verwendeten Mineralstoffgemisches für beide Varianten konstant gehalten wurde.

Technologisch weitgehend gleichwertiges Asphaltmischgut liegt vor, wenn das 3-Phasen-System Bitumen-Mineralstoff-Luft (Hohlraum) gleiche Volumenverhältnisse aufweist und die Mineralstoffgemische sich gleichartig verhalten. Für das Beispiel in der Tabelle bedeutet dies, daß der Asphaltbeton mit Splitt aus LD-Schlacke bei einem Bindemittelgehalt von 5,6 Gew.-% (= rd. 14,5 Vol.-%) dem Asphaltbeton mit Splitt aus Basalt und Moräne und einem Bindemittelgehalt von 6,1 Gew.-% (= rd. 14,5 Vol.-%) weitgehend gleichwertig ist. Bei diesen beiden Asphaltgemischen sind gleiche Hohlraumgehalte und gleiche Hohlraumausfüllungsgrade zu erwarten.

Tabelle: Ergebnisse einer Eignungsprüfung für Asphaltbeton 0/16 mm mit Splitt aus LD-Schlacke bzw. aus Basalt und Moräne

Asphalt- beton 0/16 mit	Bindemittel- gehalt		Raumdichte	Rohdichte	Hohlraum- gehalt
	B	B _v	Q _A	Q _{R, bit}	H _{bit}
	Gew.-%	Vol.-%	g/cm ³	g/cm ³	Vol.-%
Splitt aus LD-Schlacke	5,20	13,5	2,658	2,758	3,6
	5,50	14,2	2,653	2,743	3,3
	5,80	15,0	2,652	2,729	2,8
Splitt aus Basalt und Moräne	5,40	12,8	2,433	2,546	4,4
	5,80	13,8	2,444	2,530	3,4
	6,20	14,8	2,443	2,514	2,8

Erläuterungen:

B = Bindemittelgehalt in Gew.-%

B_v = Bindemittelgehalt in Vol.-% = $\frac{B \cdot Q_A}{Q_B}$

(Q_B = Dichte des Bindemittels in g/cm³ nach DIN 52 004).

Q_A = Raumdichte des Probekörpers nach Marshall in g/cm³

Q_{R, bit} = Rohdichte des Asphaltgemischs in g/cm³

H_{bit} = Hohlraumgehalt des Probekörpers nach Marshall in Vol.-%

Anlage 2
zu den Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen
für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau

**Arbeitsanleitung zur Bestimmung
von freiem Kalk in LD-Schlacken**

1 Zweck und Anwendungsbereich

Zur Beurteilung der Raumbeständigkeit von LD-Schlacken, die im bituminösen Straßenbau verwendet werden, ist es notwendig, den Gehalt an freiem Kalk zu bestimmen.

Die Bestimmung von freiem Kalk in LD-Schlacken kann erfolgen:

- a) durch Berechnung aus den Grundkomponenten der Schlacke bei weitgehend gleichbleibender Arbeitsweise im Stahlwerk¹⁾ und
- b) auf analytischem Wege.

Beide Methoden eignen sich zur schnellen Sortierung von Schlacken im Stahlwerk nach ihren Gehalten an freiem Kalk.

Das Verfahren unter b) ist auch anwendbar zur Bestimmung des freien Kalks in aufbereiteten bzw. aus bituminösem Mischgut zurückgewonnenen LD-Schlacken. Hierbei wird nicht nur der Gehalt an freiem Kalk CaO, sondern auch gegebenenfalls der als $\text{Ca}(\text{OH})_2$ vorliegende Kalk ermittelt, wenn die Möglichkeit bestand, daß Teile des freien Kalks in der Schlacke bereits mit Feuchte reagiert haben.

Im folgenden werden die analytischen Bestimmungsverfahren beschrieben²⁾.

2 Kurzbeschreibung des Verfahrens

Der freie und gegebenenfalls an Wasser gebundene Kalk wird von Äthylenglykol auf Grund seines großen Lösungsvermögens und seiner hohen Lösungsgeschwindigkeit vollständig extrahiert, ohne daß andere Verbindungen in meßbarem, die Bestimmung störendem Umfang angelöst werden. Der Glykolauszug wird je nach der gewählten Kalkbestimmungsmethode nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt.

Der Gehalt an Calciumionen im Glykolauszug kann anschließend

- a) konduktometrisch (mittels Leitfähigkeitsmessung)
- b) durch komplexometrische Titration oder Atomabsorptionsspektrometrie bestimmt werden.

In Abschnitt 4.1 wird die Bestimmung von freiem Kalk mit Hilfe der konduktometrischen Methode beschrieben.

In Abschnitt 4.2 werden die Herstellung des Glykolauszugs für die unter b) angegebenen Methoden sowie die Durchführung und Auswertung der komplexometrischen Titration behandelt.

3 Proben

Die Probenahme und die Probenaufbereitung bis zur Laboratoriumsprobe erfolgt nach MP Min*) Blatt 2.2 bzw. DIN 1996 Teil 2.

Erfolgt die Probenahme im Stahlwerk, soll sollte eine Löffelprobe während des Schlackenabstichs gezogen werden.

Die Laboratoriumsprobe wird, falls notwendig, auf eine Korngröße ≤ 3 mm vorzerkleinert. Hiervon wird durch Vierteln eine Teilprobe von etwa 250 g abgesondert und in einer Schwingmühle rund 30 Sekunden lang gemahlen. Von der gemahlenen Probe wird eine Teilmenge von etwa 20 g weiter in der Schwingmühle auf eine Korngröße ≤ 63 μm aufbereitet. Grobe Eisenflitter werden abgesiebt.

4 Bestimmung des freien Kalks

Bei der Auswahl des anzuwendenden Verfahrens ist die konduktometrische Methode bzw. die Atomabsorptionsspektrometrie zu bevorzugen. Die Bestimmung mit Hilfe der komplexometrischen Titration sollte nur in auf diesem Gebiet erfahrenen Laboratorien durchgeführt werden.

4.1 Konduktometrische Methode zur Bestimmung von freiem Kalk (Leitfähigkeitsmessung)

¹⁾ Scheel, R., und H. Petersen: „Zur Aussortierung von LD-Schlacken mit geringem Freikalkgehalt“ Stahl u. Eisen 97 (1977) Nr. 11, S. 555–557

²⁾ Siehe auch „Handbuch für das Eisenhüttenlaboratorium“ Band 1a (zur Zeit in Druck) Verlag Stahleisen mbH, Düsseldorf

³⁾ Merkblatt für die Prüfung von Mineralstoffen im Straßenbau

4.1.1 Geräte und Reagenzien

Meßgefäß: Titriergefäß mit Thermostاتمantel und 2 Bohrungen NS 14

Leitfähigkeitselektrode mit Schliffkern/NS 14

Thermometer 50–100°C; 0,1-Einteilung

Konduktometer

Magnetrührer

Wasserbad, auf 80°C ± 0,1°C temperierbar

Aethylenglykol z.A. (frisch, wasserfrei)

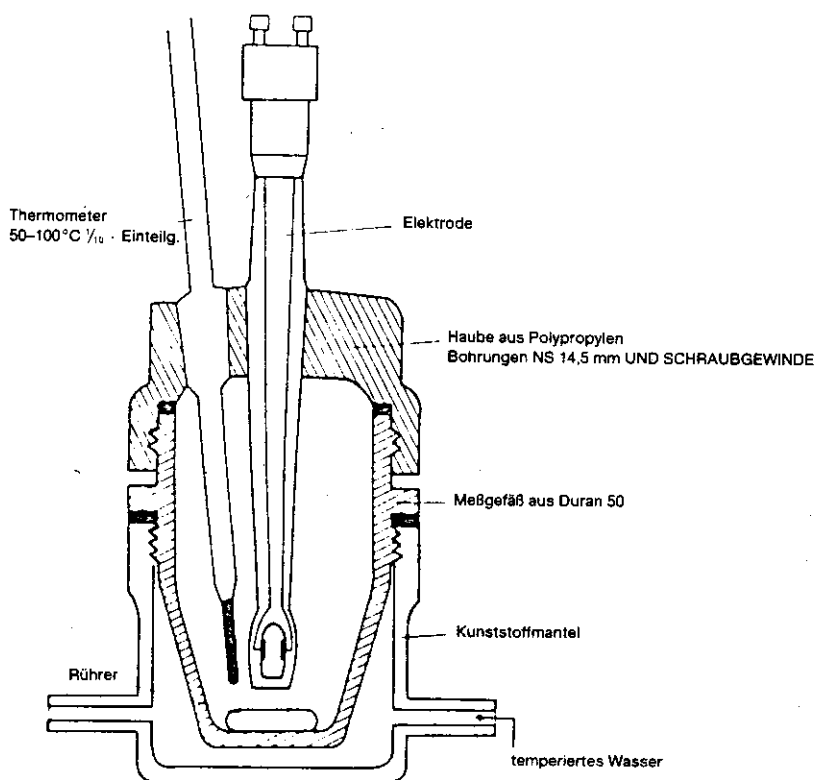


Bild 1: Skizze des Meßgefäßes

4.1.2 Durchführung

100 ml Aethylenglykol werden in dem Meßgefäß (siehe Bild 1) mit Hilfe eines angeschlossenen Thermostaten auf 80°C ± 0,1°C vorgewärmt und dabei mit dem Magnetrührer umgerührt. In diese Lösung werden 100 mg des auf < 63 µm gemahlten Probematerials gegeben und die Meßelektrode eingetaucht. Durch Messen der Leitfähigkeit während der Extraktionszeit ist die Auflösung des freien Kalks direkt zu verfolgen. Nach einer Extraktionszeit von etwa 10 bis 15 Minuten tritt keine Konzentrationsänderung mehr ein. Der Extraktionsvorgang ist damit beendet. Der Endwert für die Leitfähigkeit wird abgelesen.

4.1.3 Auswertung

Die Umrechnung des gemessenen Leitfähigkeitswerts auf den Gehalt an freiem Kalk geschieht mit einer Kalibrierkurve. Diese wird durch Auflösen definierter Mengen von gebranntem CaO in Aethylenglykol und Messen der Leitfähigkeit dieser Lösungen ermittelt. Hierbei sollte die Leitfähigkeit von mindestens fünf verschiedenen Lösungen im Bereich von 0 bis 10 mg CaO/100 ml Aethylenglykol jeweils mit drei Einzelmessungen bestimmt werden.

Das verwendete CaO wird durch Glühen von CaCO₃ bei 1000°C bis zur Gewichtskonstanz und Abkühlen im Exsikkator hergestellt.

Die Leitfähigkeit der Leerwertlösung Aethylenglykol ist stets zu ermitteln und von der Probenlösung abzuziehen.

Das Bild 2 zeigt die Kalibrierkurve einer calciumoxidhaltigen Glykollösung bei 80°C und einer Elektrodenkonstanten von 0,573 cm⁻¹. In diesem Bild ist als Beispiel eingetragen, daß bei einer gemessenen Leitfähigkeit von 100 µS sich der Gehalt an freiem Kalk zu 4,9 Gew.-% ergibt.

Als Ergebnis wird der Gehalt an freiem Kalk auf 0,1 Gew.-% gerundet angegeben.

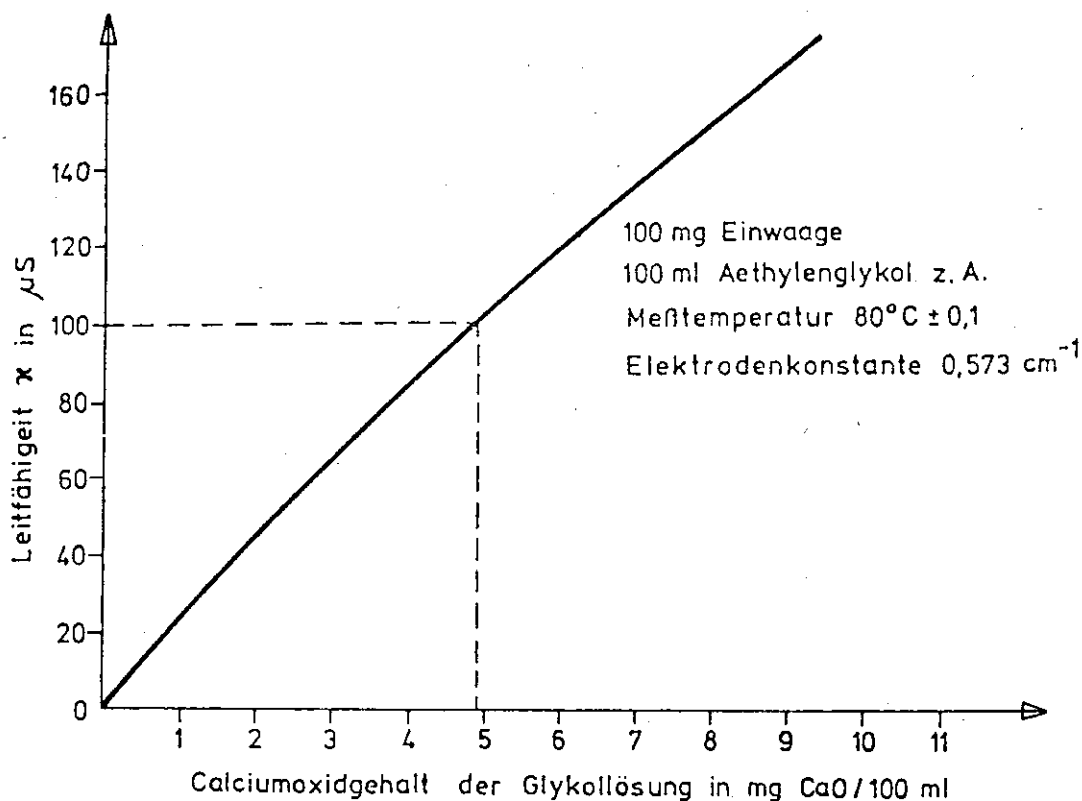


Bild 2: Beispiel einer Kalibrierkurve

4.2 Ermittlung des Ca-Gehalts mittels komplexometrischer Titration (die Herstellung des Glykolauszugs ist für die Methode der Atomabsorptionsspektrometrie identisch).

4.2.1 Herstellung des Glykolauszugs

4.2.1.1 Geräte und Reagenzien

250-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen
 Magnetrührer mit temperierbarem Wasserbad
 Glasfilterfritte G 4
 Filterfaserbrei in wasserfreiem Glykol
 Aethylenglykol z. A. (frisch, wasserfrei)
 Isopropanol z. A. (wasserfrei)

4.2.1.2 Durchführung

In den Erlenmeyerkolben werden 0,5 g Probengut, ein Teflonrührer und 50 ml wasserfreies Glykol gegeben. Der Erlenmeyerkolben wird mit dem Schliffstopfen verschlossen und im Wasserbad von 70°C nach Erreichen der Temperatur 30 Minuten lang mit Hilfe des Magnetrührers bei 300 bis 400 U/min gerührt. Danach wird sofort über die G 4-Fritte, die eine Auflage (~4 bis 5 mm) von festgestampftem Filterfaserbrei in Glykol hat, abfiltriert. Der Erlenmeyerkolben wird dreimal mit insgesamt 50 ml Isopropanol ausgewaschen. Das klare Filtrat enthält den gelösten freien Kalk.

4.2.2 Bestimmung der Calciumionen

Die Bestimmung der Calciumionen kann nach verschiedenen Verfahren durchgeführt werden. Im folgenden wird nur die komplexometrische Methode beschrieben.

4.2.2.1 Geräte und Reagenzien

250 ml Meßkolben
 600 ml Becherglas
 Titriergerät mit Galvanometer zur lichtelektrischen Endpunktbestimmung
 Salzsäure verdünnt 1:1 z. A.
 Triäthanolamin

m-Nitrophenol (0,1 g auf 100 ml H₂O)

2 n Natronlauge aus NaOH z. A.

Murexid (Murexid und NaCl im Verhältnis 1:100 mörsern)

ÄDTE-Lösung m/112 (3,324 g der Äthylendiamintetraessigsäure, Dinatriumsalz z. A. bei 80 °C zur Gewichtskonstanz getrocknet, mit Wasser zu 1000 ml gelöst).

Eingestellte Lösung definierten Calciumgehalts (im Handel erhältlich)

4.2.2.2 Durchführung

Das klare Filtrat, das den gelösten freien Kalk enthält, wird mit 10 ml Salzsäure angesäuert und mit Wasser in den Meßkolben übergespült. Nach Auffüllen bis zur Meßmarke und Schütteln werden je nach zu erwartendem Gehalt 50 bzw. 100 ml in das Becherglas pipettiert. Nach Zugabe von 10 Tropfen m-Nitrophenollösung und 10 Tropfen Triäthanolamin (zur Maskierung von Mn-, Fe-Ionen) wird bis zum Umschlag des Indikators nach gelb 2 n Natronlauge zugefügt, anschließend mit Wasser auf ca. 500 ml verdünnt und der pH-Wert mit etwa 10 ml 2 n Natronlauge auf > 13 eingestellt. Nach Zugabe einer Spatelspitze Murexid-Indikator wird mit m/112 ÄDTE-Lösung bis zum Umschlag von rotviolett auf blauviolett titriert. Der Endpunkt der Titration wird unter Verwendung des Titriergeräts lichtelektrisch bestimmt. Die ÄDTE-Lösung wird mit einer Lösung definierten Calciumgehalts eingestellt. Parallel hierzu ist von dem Extraktionsmittel Äthylenglykol und den Reagenzien stets der Blindwert zu bestimmen.

4.2.2.3 Auswertung

$$\text{Gew.-% CaO} = (V - B) \cdot F \cdot 0,5$$

V = Verbrauch an ÄDTE-Lösung in ml

B = Blindwert in ml

F = Faktor der ÄDTE-Lösung

Als Ergebnis wird der Gehalt an freiem Kalk auf 0,1 Gew.-% gerundet angegeben.

5 Prüfbericht

Im Prüfbericht sind anzugeben:

Angaben über Probenahme und Herkunft der LD-Schlacke

Bezeichnung des Probenmaterials

Ausgangskörnung, aus der die Probe hergestellt wurde

Angewendete Methode zur Bestimmung von freiem Kalk

Gehalt an freiem Kalk auf 0,1 Gew.-% gerundet.

6 Prüffehler

Die Größe des Prüffehlers ist noch nicht bekannt.

II.**Ministerpräsident****Jugoslawisches Konsulat, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 11. 1980 –
I B 5 – 429 – 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Dortmund ernannten Herrn Sime Jelić am 30. Oktober 1980 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold im Lande Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1980 S. 2873.

Innenminister**Ungültigkeit
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 11. 1980 –
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 715 des Regierungsassistenten z. A. Klaus-Jürgen Höch, geboren am 7. 9. 1957 in Oberhausen, wohnhaft Josefstr. 12, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 1. 8. 1977 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1980 S. 2873.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluß 1978
des Westf. Landeskrankenhauses Lengerich**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 12. 11. 80 – 20/500 – 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das Westf. Landeskrankenhaus Lengerich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen, GmbH, Bielefeld, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – (GemKHBVO) – vom 12. 10. 1977 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1980

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Lengerich“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1 Aktiva

	DM	DM
I. Anlagevermögen		
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		27 383 553,57
1.2 Technische Anlagen		1 292 853,92
1.3 Einrichtung und Ausstattung		2 655 403,30
II. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		600 632,44
2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2 087 977,55
2.3 Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		11 378,98
2.4 Guthaben bei Kreditinstituten		185 962,25
2.5 Forderungen an den Träger LWL		10 420 916,96
2.6 Sonstige Vermögensgegenstände		7 334,91
III. Rechnungsabgrenzungsposten		72 835,78
IV. Bilanzverlust		482 572,92
Jahresverlust 1978		<u>45 201 422,58</u>

2 Passiva

I. Eigenkapital		10 122 302,37
II. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG		15 146 366,19
III. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG		225 800,02
IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren		7 145 224,32
V. Andere Verbindlichkeiten		
5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		527 169,61
5.2 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, davon:		
a) noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KGH	4 167 196,96	4 167 196,66
5.3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger LWL, soweit sie nicht zu IV. gehören		7 596 594,80
5.4 sonstige Verbindlichkeiten		270 768,61
		<u>45 201 422,58</u>

**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Lengerich“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

	DM	DM
1. Erträge aus stationärer Behandlung	21 656 930,30	
2. Erträge aus Ambulanz	3 398,67	
3. Erstattungen der Ärzte	62 044,44	
4. Vergütungen und Sachbezüge	144 258,69	
5. Sonstige ordentliche Erträge	248 093,61	
6. Erträge aus öffentlichen Zuweisungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 gehören	79 093,—	22 193 818,71
7. Löhne und Gehälter	17 089 489,95	
8. Gesetzliche Sozialabgaben	2 324 709,—	
9. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	1 180 271,39	
10. Sachaufwendungen	5 553 800,21	26 148 270,55
11. Zwischenergebnis		7 3 954 451,84
12. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG	1 686 108,97	
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	855 725,35	
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2 859,10	
15. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	12 192,80	
16. Sonstige außerordentliche Erträge	4 337 652,28	6 894 538,50
		2 940 086,66
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 10 gehören	482 044,70	
18. Zuführung zu Sonderposten und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln nach dem KHG	1 151 283,53	
19. Zuführung zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	157 781,36	
20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1 631 335,98	
21. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	241,01	3 422 659,58
22. Jahresverlust 1978		7 482 572,92

– MBl. NW. 1980 S. 2873.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 72 v. 10. 12. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7125	18. 11. 1980	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	1028

– MBl. NW. 1980 S. 2875.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 58,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X